Belgard-Volziner Areisblatt

No. 41

Mittwoch, ben 31. Mai

Ericeint

leben Mittwoch und Sonnabend Bormittag. Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark bierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bet allen Postanstalten.



1922

Siebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 1,25 Mt. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Kleinverkaufspreise für Briketts.

Die am 1. Mai erfolgte Frachterhöhung hat eine Neusestsjehung der Aleinverkaufspreise für Briketts erforderlich gemacht.

Ich seize deshalb, nach Anhörung des Preisabsbauausschusses der Preisprüfungsstelle, gemäß § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz dem 23. März 1919 (NGBl. S. 342) für die ab 1. Mai 1922 berladenen Briketts folgende Höchsterise seit:

Bei Lieferung ab Bahn oder Kornhausspeicher 68,50 Mt.,

Bei Lieferung ab Bahn oder Kornhausspreicher frei Haus 70,50 Mt,

Bei Lieferung ab Bahn oder Kornhausspeicher

frei Keller oder Lagerraum 71,00 Mt., Bei Lieferung ab Lager des Händlers 71,00 Mt.,

Bei Lieferung ab Lager frei Reller ober Stall

einschl. Sadleihgebühr 73,50 Mt. Die Preise gelten für einen vollen Zentner Briketts,

Die Preise gelten für einen vollen Zentner Briketts Säde sind besonders zu wiegen.

Die für Lieferung ab Bahn festgesetzen Preise kommen nur bei Mengen bis zu 50 ztr. in Frage. Bei Lieferung größerer Mengen sind niedrigere Preise nach Bereinbarung zu berechnen.

Sändler, die noch alte Bestände auf Lager haben, durfen für diese nur die bisherigen Preise berechnen.

Die Ueberschreitung der Höchstreise wird nach den Strafbestimmungen des oben angeführten Gesetzes bestraft.

Belgard, den 20. Mai 1922. Der komm. Vorsigende des Kreisausschusses.

Ermäßigung ber Rartoffelpreife.

Der Ausschuß zur Ermittelung der Kartoffelpreise hat mit Wirkung vom 25. d. Mts. für gesunde sortierte Speisekartoffeln den Erzeugerpreis frei Sisendahnwagen auf 145.— Mark je Bentner vereindart, für "Industrie", "Böhms Ersolg", "blaue Obenwälder" und andere ausgesprochen gelbsleischige Sorten dis 10 Mark höher.

Der tom m. Landrat. In Bertretung: gez. Dr. Janzen, Regierungs-Affessor.

Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwede der Nahrungsmittelbersorgung.

Die Orisbehörden des Kreises ersuche ich um Einsendung:

a) der Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Livisbenölferung.

der Zivilbevölkerung, b) der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmelbescheine und

Bählkarien für die Zeit bom 1. März bis 31. Mai 1922 bis spätestens zum 5. Juni d. Is.

Den obigen Unterlagen find beizufügen:

1) die von den Zugezogenen abgelieferten Lebensmittelabmeldescheine,

2) die ausgestellten Bahlfarten,

3) die unbrauchbar gewordenen und berschriebenen Bordrucke an Lebensmittelabmeldescheinen.

Ich ersuche um sorgfältige und pünktliche Erledigung, damit der Kommunalverband bei der Zuteilung von Brot und Mehl nicht geschädigt wird.

Belgard, den 25. Mai 1922. Der komm. Borsitzende des Kreisausschusses. Dr. Janzen, Regierungs-Alssessor.

Rreisbergnügungsfteuer. Drudfehlerberichtigung.

Bei dem Abdruck der Bergnügungssteuerordnung des Kreises Belgard in Kr. 103 des Kreisblattes vom 28. Dezember v. Is. ist im § 16 Ziffer 2a ein Drucksehler enthalten. Es muß dort statt

"bis einschließlich 300,— Mt. 2,— Mt." heißen: "bis einschließlich 200,— Mt. 2,— Mt." Der Borsigende des Areisausschuffes.

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Sandgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird beschloffen:

A. Die Grundstücke:

1. Zarnefanz, Gut, Band VII, Blatt 46, Kartenblatt 1 der Gemarkung Naffin, Parzelle Nr. $\frac{310}{0,42}$, $\frac{311}{0,270}$ und Kartenblatt 2, Parzelle Nr. $\frac{139}{0,90}$ zur Gesamtgröße von 0,2392 ha.

— Besitzer: Frau Kittergutsbesitzer von der Lühe, Witwe und Kinder in Zarnesanz

2. Zarnefanz, Band III, Blatt 28, Kartenblatt 1 der Gemarfung Naffin, Parzelle Nr. 0.270 bis 0.270 zur Gesamt= größe bon 0.6538 ha.

Befiger: Preugischer Staat, Gifenbahnverwaltung 3. Ohne Grundbuchbezeichnung, Kartenblatt 1 der Gemarkung

321 Naffin, Parzelle Nr. 0,42 0,270 und 0,270 gur Gesamt= größe von 0,2290 ha. (Grundsteuerfreie Wege) dem Gutsbezirk garnefang abzutrennen und mit dem

Gutsbezirk Naffin zu vereinigen.

B. Das Grundstück:

Naffin, Band III, Blatt 16, Kartenblatt 1 ber Gemarkung 313 Naffin, Parzelle Nr. $\frac{1}{42}$ zur Gesamtgröße von 0,0022 ha — Besitzer: Haut, Frieda, verehelicht, und deren Chemann Clawien, Helmut in Tarpenow — von dem Gemeindebezirk Nassin abzutrennen und mit dem

Gutsbezirk Naffin zu vereinigen.

C. Die Grundstücke:

1. Dhne Grundbuchbezeichnung, Kartenblatt 1 der Gemarfung 90 Zarnefanz, Gut, Parzelle Nr. 0,37 bis sowie 0,37 und $\overline{0.37}$ zur Gesamtgröße von 0,0337 ha (Gründsteuerfreie

Gewäffer und grundsteuerfreie Wege) 2. Zarnefanz, Gut, Band VII, Blatt 46, Kartenblatt 1 der

Gemarkung Zarnefanz, Gut, Parzelle Nr. 0.37 0.37 zur Gesamtgröße von 0,0092 ha.

— Besitzer: Frau Rittergutsbesitzer von der Lühe, Witwe und Kinder in Zarnesanz —

Zarnefanz, Gemeinde, Band II, Blatt 15, Kartenblatt 1 der Gemarkung Zarnefanz, Gut, Parzelle Nr. $\overline{0.37}$ und zur Gesamtgröße von 0,0098 ha.

Besitzer: Köller, Albert, Bauerhofsbesitzer in Zarnefang dem Gemeindebezirk Zarnefanz abzutrennen und mit

dem Gutsbezirk Barnefang zu bereinigen.

D. Die Grundstücke:

1. Der Güter Tietow, Band VII, Blatt 39, Kartenblatt 1 der 436 438 Gemarkung Warnin, Parzelle Nr. $\overline{0.9}$ und $\overline{0.9}$ sowie 0.8

bis $\frac{1}{0.8}$ zur Gesamtgröße von 0.3315 ha.

- Besitzer: von Rekowsky, Franz, Rittergutsbesitzer in

bon dem Gutsbezirk Tiegow abzutrennen und mit Gutsbezirk Warnin zu vereinigen.

E. Die Grundstücke:

1. Der Güter Tietow, Band VII, Blatt 39, Kartenblatt 1 der 448 449 Gemarfung Warnin, Parzelle Nr. 413 und zur 0,11 samtgröße von 0,1938 ha. Besitzer: von Rekowsky, Franz, Rittergutsbesitzer in

2. Ohne Grundbuchbezeichnung, Kartenblatt 1 der Gemarkung 450 0,12 halb zur Größe von 0,0052 ha Warnin, Parzelle Nr.

(Grundsteuerfreie Gewässer.) dem Gutsbezirk Tiegow abzutrennen und Gutsbezirk Gr. Thoow zu vereinigen.

F. Die Grundstücke:

Warnin, Band III, Blatt 38, Kartenblatt 5 der Gemarkung Tiegow, Parzelle Nr. $\frac{54}{0.15}$ bis $\frac{69}{0.15}$ dur Gesamtgröße von 0,2445 ha.

Besitzer: Münchow, Hedwig, geb. Pobloth, Landwirts.

frau in Warnin

Warnin, Band III, Blatt 41, Kartenblatt 5 der Gemarkung Tiegow, Parzelle Nr. 0.15 und 0.15 zur Gesamtgröße bon 0,0343 ha.

Besitzer: Hoffmann, Max, Landwirt und Chefrau in Warnin

von dem Gutsbezirk Warnin abzutrennen Gutsbezirk Tiegow zu vereinigen.

G. Die Grundftücke:

der Gemarkung Tiegow, Parzelle Nr. 0,14 0,14 und 0,14

zur Gesamtgröße bon 0,1816 ha Besitzer: bon Aleist-Rehow, Wo If Friedrich, Ritterguts

besitzer in Gr. Thehow. — von dem Gutsbezirk Gr. Thehow abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Tiebow zu bereinigen.

Belgard, den 9. Mai 1922 Der Kreisausschuß Trieschmann, gez. Dr. Janzen,

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht. Belgard, den 12 Mai 1922. Der tomm. Vorsigende des Areisansschuffes

Desinfettionen.

Zu einer wirksamen Bekämpfung der Lungen= und Rehlkopftuberkulose bei Menschen gehört nicht nur die Desinfektion der Wohnungen bei Todesfällen dieser Aranken, welche polizeilich angeordnet werden kann, fondern auch die Desinfektion beim Wohnungswechfel derselben, welche nicht polizeilich angeordnet werden kann.

Damit auch nun die Desinfektion beim Wohungswechsel solcher Kranken zur Durchführung gelangt, hat der Kreisausschuß sich bereit erklärt, die Kosten dieser Desinfektion bis auf weiteres auf Kreisfonds zu übernehmen. Die Haus- und Quartierwirte werden gegen diese Desinfektion nichts einzuwenden haben, da fie ja nur zu Befreiung der Wohnungen bon jedem Ansteckungsstoff dienen.

Bur Durchführung dieser Desinfektionen ist auch die Mitwirtung der Ortsbehörden erforderlich. Wir ersuchen dieselben, uns tunlichst jeden Fall aus ihrem Bezirke, in welchem eine an borgeschrittener Lungen= oder Kehlkobf= tuberkulose erkrankte Person die Wohnung wechselt, mitzuteilen. Wir werden alsbann die Wohnungsbesinfektion durch einen Kreisdesinfektor beranlaffen. Die Desinfektion wird vor dem Beziehen der Wohnung durch ihren neuen Mieter vorgenommen werden muffen.

Die Mitteilungen der Ortsbehörden an uns müffen insbesondere Angaben über folgende Fragen enthalten:

Wer ist der die Wohnung verlassende Kranke? Wer ist der Wirt über die bisherige Wohnung des verziehenden Kranken und wo liegt diese Wohnung?

Ift der Wirt bereit, die Desinsektion durch den

Kreisdesinfektor zu gestatten?

Wann kann die Desinfektion erfolgen?

5. Wiebiel Wohnräume find zu desinfizieren? Den Ortsvorständen der ländlichen Bezirke werden im Allgemeinen die in Frage kommenden kranken Personen in ihren Bezirken bekannt sein. Soweit die Ortsborftände über die hiernach dem Kreisausschuß zu machenden Mitteilungen nicht informiert sind, wollen sich dieselben durch geeignete Erhebungen unterrichtet halten, damit die nötigen Desinfektionen durchweg zur Anwendung kommen.

Belgard; den 13. Mai 1922.

Der tomm. Borsigende des Kreisausschuffes.

Die infolge des Londoner Ultimatums vom 5./9. Mai erforderlich gewordene Umgestaltung der Reichsschatverwaltung ift mit dem 1. 4. 22 durchgeführt worden. Innerhalb des Bereichs des Landesfinanzamtes Stettin und der ihm unterstellten Ortsbehörden treten folgende Mendes rungen ein.

Die Aufgaben der bisherigen Reichsschatberwaltung übernehmen die beim Prafidtum des Landesfinanzamts gebildete Liegenschafts= und Baugruppe (Bearbeitung ber rein techn. Angelegenheiten. Die Gruppen führen fünftig

die gemeinsame Bezeichnung:

"Der Präfident des Landesfinanzamts Reichsschatberwaltung".

Ihre Geschäftsräume befinden sich in Stettin, Raisers

Wilhelmstraße 71=72. Die bisherigen Reichsbermögensämter und Stellen wurden aufgelöft. Bur Wahrnehmung der baulichen Uns Der Güter Gr. Tochow, Band VII, Blatt 40, Rartenblatt 5 gelegenheiten ber Reichsichatberwaltung find Reichsbaus amter in Stettin, Stralfund, Schneibemuhl und Stolp

eingerichtet worden.

Die Verwaltung des zum Ressort des Reichsschatz ministeriums gehörigen reichseigenen Besitzes in der Orts-

itufe erfolgt durch

"die Hilfsstellen der Finangamter — Reichsschatberwaltung in Stettin-Stadt, Stettin-Randow mit dem Site in Altdamm, Stralfund, Swinemunde, Stargard i. Pom., Kolberg, Stolp, Schneidemühl, Neustettin mit dem Size in Hammerstein und Neustettin mit dem Sige in Großborn.

Um Bekanntgabe an die unterstellten Behörden

wird gebeten.

Stettin, ben 7. April 1922.

Der Präsident des Landesfinanzamts Reichsschatzerwaltung. gez. Seeher.

Berbffentlicht.

Belgard, den 3. Mai 1922.

Der fomm. Landrat.

Während der Automobilklub von Deutschland, wie in unserem Erlaß vom 27. August v. Is. — Va. 2. 705 2 Ang M. f. H. G. — II D. 3792 M. d. J. — ausgeführt, Warnungstafeln zur Kennzeichnung gefährlicher Wegestellen aufzustellen beabsichtigt, hat der Allgemeine Deutsche Automobilklub die Kenntlichmachung der Ortschaften durch Anbringung von Tafeln übernommen. Tafeln geben am Ortseingang in weithin sichtbarer Weise den Namen des Ortes bekannt und fordern zum Langsamfahren auf. Der Allgemeine Deutsche Automobilklub hat gebeten, daß das Augenmerk der Behörden auf den Schutz der Tafeln gerichtet werden möchte, da es in letter Zeit wiederholt borgekommen fei, daß neu angebrachte Schilder in mutwilliger Beise beschädigt ober wieder entfernt worden seien.

Da die Kenntlichmachung der Ortschaften im Interesse des allgemeinen Berkehrs gelegen ist, ersuchen wir die beteiligten Behörden, dem Klub bei feinem Borhaben Unterstützung und Förderung zuteil werden zu lassen. Berlin, den 22. April 1922.

Bugleich im Namen des Minifters des Innern. Der Minifter für Handel und Gewerbe. 3m Auftrage: Krohne.

Vorstehenden Abdruck allen Ortspolizei= und Orts= behörden sowie den Herren Landjägern zur Kenntnis mit dem Ersuchen, dem Schutze der obenerwähnten Tafeln ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Belgard, den 20. Mai 1922.

Der fomm. Landrat.

Bolizeiverordnung über Arbeitsnachweise.

Auf Grund der §§ 22 und 23 der Berordnung über Arbeitsnachweise bom 12. September 1919 (Ministerialblatt der Handels= und Gewerbeverwaltung S. 268 ff.) in Berbindung mit §§ 6, 12 und 13 des Gesethes über die Polizeiberwaltung bom 11. März 1850 (GS. S. 265) und mit §§ 137 und 140 des Gesețes über die allgemeine Landesverwaltung bom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und borbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Köslin nachstehende Polizeiberord nung erlaffen:

Alle Arbeitgeber, einschließlich der Reichs-, \$ 1. Staats- und Rommunalbehörden find berpflichtet, ihre offenen Stellen unter genauer Angabe der Arbeitsbertragsbedingungen dem zuständigen kommunalen Arbeits=

nachweis anzumelden.

§ 2. Hat ein Arbeitgeber eine als offen angemeldete Stelle wieder besetzt, so hat er dies dem zuständigen kommunalen Arbeitsnachweis binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§ 3. Vorsätliche Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mt. für jeden Ginzelfall beftraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1922

in Kraft.

Gleichzeitig erlischt meine Anordnung über Arbeits= 4. September 1919 (ABI S. 167)

nachweise vom 16. Juli 1920 (ABI. S. 151). Köslin, den 31. März 1922.

Der Regierungspräfibent.

Beröffentlicht mit dem Ersuchen an die Herren Guts= und Gemeindeborfteber bes Kreifes, borftebende Polizeiverordnung sofort in ortsüblicher Weife mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß ich bei Zuwiderhand= lungen gegen diese Polizeiverordnung in jedem Falle strafrechtlich vorgehen werde.

Belgard, den 28. Mai 1922.

Der tomm. Landrat.

Befferung ber öffentlichen Wege.

Die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin, jowie die Herren Amtsborfteher des Kreises ersuche ich, für die Befferung ber öffentlichen Wege, Räumung ber Wegegräben und Instandsetzung ber Wegweiser und Ortstafeln die erforderlichen Anordnungen ungefäumt gu treffen.

Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die in den Wegen borhandenen Löcher und moraftigen Stellen mit geeignetem Material ausgefüllt, die tieferen Geleise eingeebnet, die Fahrbahn genügend abgerundet und, soweit nötig mit Kies und Grand befahren, die Seitengräben und Durchläffe gereinigt werden, auch Vorkehrung ge-troffen wird, daß durch Anlegung kleiner Abflußrinnen auf ben Banketten das Waffer von den Wegen ftets abfließen kann.

Die Bäume an den Wegen find auszuästen und ausgegangene oder fehlende Bäume durch Neupflanzungen zu

Die Herren Guts- und Gemeindeborfteher des Kreises ersuche ich, mit den notwendigen Besserungen sogleich vor= zugehen, ohne erst die Anordnungen der Herren Amis=

vorsteher abzuwarten.

3ch muß ferner verlangen, daß die öffentlichen Wege in der durch Rezesse oder andere öffentliche Urkunden festgestellten Breite erhalten bezw. wiederhergestellt werden. Sind darüber öffentliche Urfunden nicht borhanden, fo sind bis zum Nachweise des weitergehenden Bedürfnisses die öffentlichen Wege in ber bisherigen Breite zu erhalten. Gine Berdunkelung der Grenzen der öffentlichen Wege durch Abpflügen, Anpflanzen von Bäumen an unrichtiger Stelle usw. ist strafbar.

Die öffentlichen Wege muffen in ihrer ganzen Breite fahrbar sein; dies ist häusig nicht der Fall. Bielmehr liegt bisweilen die eine Hälfte der (ihrer Länge nach ge= teilten) Straße, namentlich da, wo eine stellenweise Damm= legung stattgefunden hat, so bedeutend höher als die andere Hälfte, daß Fuhrwerke nicht ohne Gefahr des Umwerfens bon einer Wegseite auf die andere gelangen

fönnen.

Ich verweise noch auf meine, die Wegebesserung betrefsende Berfügung vom 8. März 1912 (Kreisdlatt für 1912 Seite 93/94) und ersuche die Volizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher, mir vis zum 15. Juni d. 38. zu berichten, daß die Wege in ihren Bezirken ordnungs= mäßig in Stand gesett sind. Sollte die Instandsetzung irgend einer befferungsbedürftigen Wegeftrede bis dahin nicht möglich gewesen sein, so sind die Hinderungsgründe anzugeben.

Die Herren Landjäger haben auf ordnungsmäßige und rechtzeitige Instandsetzung der Wege und Brüden zu achten und etwaige Mängel den Ortspolizeibehörden oder

mir anzuzeigen.

Der tomm. Landrat.

Belgard, den 4. April 1922

Brandidäden

durch Aunkenauswurf der Meinbahnlokomotiven.

Nach Mitteilung der Kleinbahn-Abteilung des Brobinzialberbandes von Pommern find wiederholt die von ben Landwirten in der Nähe der Kleinbahnstreden aufgestellten Getreibehoden und der auf den angrenzenden Aderflächen ausgebreitete, troden gewordene Stalldung durch Funkenauswurf der Kleinbahnlokomotiven in Brand gefett worden, für welche Schaben die Rleinbahn in allen

Fällen haftbar gemacht wurde. Nach den von dem Herrn Regierungspräsidenten zu zu Köslin erlassenen Polizeiverordnungen bom 10. August 1892 — Amtsblatt Stück 37 — und bom 19. September 1902 — Amtsblatt Stück 39 — betr. die Abwendung bon Fenersgefahr bei der Errichtung bon Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Rabe der Kleinbahnen dürfen leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachung oder durch sonstige Schupvorkehrungen bor Funten und glübenden Rohlen gesichert find, nur in einer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises von mindestens 18 Meter und falls die Bahn auf einem Damm liegt, unter Hinzurechnung der 1½fachen Höhe des Dammes gelagert werden. Da die Aufftellung bon Getreidehoden pp. und die Ausbreitung bon trodenem Stalldung der Lagerung von leicht entzündlichen Gegenständen gleich zu achten find, mache ich auf die gedachten Polizeiverordnungen mit dem Sinweise aufmerksam, daß bei Nichtinnehaltung ber vorgeschriebenen Entfernungen für bon der Kleinbahn berursachte Brandschäben Ersagansprüche nicht geltend gemacht werden fönnen.

Bur Abwendung der Feuersgefahr empfiehlt es fich, wenn sofort nach dem Abmähen des Getreides gleich= laufend mit dem Gleise in einer Entfernung von etwa 40 Metern vom Bahnkörper durch Umpflügen ein Wundstreifen, wenn auch nur in geringer Breite — Furchen — hergestellt wird.

Belgard, den 3. Mai 1922.

Der tomm. Landrat.

Betr. Maul- und Mlauenseuche.

Infolge Abheilung der Seuche in den Gehöften der früheren Flachsfabrik und nachdem die ordnungsmäßige Desinfektion der Stallungen der hiefigen Biehverwertungs-Genossenschaft in der Friedrichstraße durchgeführt und abgenommen worden ift, werden die Sperrmagregeln für dieses Gehöft hiermit aufgehoben. Für das Gehöft der früheren Flachsfabrif bleiben die angeordneten Sperr= magregeln befteben.

Belgard, ben 29. Mai 1922.

Der tomm. Landrat.

Perfonliches.

Der Oberlandjäger Koos in Polzin wird für die Zeit vom 1. 6. d. Is. bis einschl. 1. 7. d. Is. beurlaubt. Während dieser Zeit wird er durch die Oberlandjäger Podschun und Kollesch vertreten. Es erhalten Podschun die Orischaften des Amtsbezirks Gr. Poplow und Kollesch die Ortschaften des Amtsbezirks Collay.

Belgard, den 30. Mai 1922.

Der tomm. Landrat.

Inseratenteil.

Empfehle mein reichhaltiges Lager an

Mattheus Müller: 11

Schwarzberger 17er Saarauslese, Magnum (Doppelflafche) Extra, Rot, Afmannshäuser,

Söhnlein & Co:

Aheingold, Brut, feinste Auslese, Spezial-Füllung, Klok & Foerster: Rottapbchen,

Deut & Gelbermann : carte blanche

Bernhard Maaß.



Der freihändige Verkauf von schweren, geweibeten Böcken bes Keifd-Wolli (Thy Mele) Büchter: S. L. Thilo

hat begonnen. Berzeichnisse auf Wunich.

Gramenz, Rreis Neuftettin Rreth.



BELGARDER ZEITUNG

Buch- und Akzidenzdrückerei Inh. G. JOHANNSEN Belgard a. Persante.

In geschmackvoller Ausführung, zu mäßigen Preisen und schnellster Lieferung fertigen wir alle Arten von

rucksachen

an, wie: Briefbogen, Rechnungen, Mitteilungen, Postkarten, Quittungen, Lieferscheine, auch in Blocks, Zirkulare, Reise-Avise, Aufklebekarten, Kolli-Anhänger, Preislisten, Flugblätter, Speise-, Wein- und Menükarten.

Visitenkarten, Dankkarten, Geburts-, Verlobungsund Vermählungsanzeigen, Programme, Einladungskarten, Vereinsdrucksachen. Spezialität: Massen - Auflagen.



Mit Gültigfeit bom 1. Juni 1922 werden die Sage für den

Gütertarif erhöht. Nähere Auskunft erteilen die Stationen unferer Bahnen.

Direttion der vereinigten Rieinbahnen der Areise Röslin. Bublik, Belgard. Neff.

numaaroi "La Gloire" hervorragendes unschädliches Mittel

zum Bräunen ergrauter Kopf- und Zu haben bei Gebrüder Barthaare. Breidenbach, Drogerie.

Weiße Bohnen, Groke Vittoria-Erbsen,

empfiehlt

Bernhard Mant.

Messina-Apelsinen embfiehlt Bernh Mast.

Hautausschlag, Flechten,

wirlt fofort Kräte-Seife "Herbolum" 1 Dose 10.—, 15.— Mt., für alte Fälle 20.— u. 25.— Mt. 1 Patet Tee zur Aur 4.— Mt. Bu haben in d. Drog. E. Troite, Belgarb

Redattion, Drud und Berlag Guffan glemp Rachf., Belgart